

SDS identifier: PF-500: (Rev. 2.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

PF-500

Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 12.09.2017 Ersetzt Fassung vom: 28.11.2013

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname PF-500 (flux für Unterwasser-Lichtbogenschweißen)

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Schweiß- und Lötprodukt

Das Produkt ist für die gewerbliche Verwendung bestimmt

Spezifischer Prozess oder Tätigkeit Schweißen (Schweißprozess)

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nicht zum Verspritzen oder Versprühen verwenden. Nicht für Produkte verwenden, die für direkten Hautkontakt bestimmt sind.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Kobelco Welding of Europe B.V.

Eisterweg 8 6422 PN Heerlen Niederlande

Telefon: +31(0)45-5471111 Telefax: +31(0)45-5471100 e-Mail: info@kobelcowelding.nl

e-Mail (sachkundige Person) info@kobelcowelding.nl

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst +31(0)45-5471111

Diese Nummer ist nur während folgender Dienstzeiten verfügbar:

Mo-Fr 09:00 bis 17:00

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Katego- rie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhin- weis
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	1A	Skin Corr. 1A	H314
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	1	Eye Dam. 1	H318

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ätzwirkungen auf der Haut erzeugen eine irreversible Hautschädigung, d.h. eine, durch die Epidermis bis in die Dermis reichende Nekrose.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Gefahr

Deutschland: de Seite: 1 / 17



SDS identifier: PF-500: (Rev. 2.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

PF-500

Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 12.09.2017 Ersetzt Fassung vom: 28.11.2013

- Piktogramme

GHS05



- Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort aus-

ziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P321 Besondere Behandlung (siehe auf diesem Kennzeichnungsetikett).

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften

der Entsorgung zuführen.

- gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung

calcium oxide; disodium oxide; Dipotassium oxide

2.3 Sonstige Gefahren

Einatmen von Staub vermeiden. Berührung mit den Augen vermeiden. Hautkontakt vermeiden.

Die wichtigsten Gefahren im Zusammenhang mit der Verwendung dieses Produkts beim Schweißen sind Stromschlag, Dämpfe, Gase, Strahlung, Spritzer, Schlacke und Hitze.

Stromschlag: Ein Stromschlag kann tödlich sein.

Dämpfe: Bei übermäßiger Exposition gegenüber Schweißdämpfen kann es zu Schwindel, Übelkeit, Trockenheit bzw. Irritationen von Nase, Hals oder Augen kommen. Chronische übermäßige Exposition gegenüber Schweißdämpfen kann schädlich sein für die Atmungsorgane.

Gase: Gase können eine Gasvergiftung verursachen.

Strahlung: Lichtbogenstrahlen können ernste Augen- oder Hautschäden verursachen.

Spritzer, Schlacke und Hitze: Spritzer und Schlacke können zu Augenverletzungen führen. Spritzer, Schlacke, schmelzendes Metall, Lichtbogenstrahlen und heiße Schweißnähte können zu Verletzungen führen und einen Brand verursachen.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Das Produkt enthält keine (weiteren) Inhaltsstoffe, die nach dem aktuellen Wissensstand der Lieferanten klassifiziert sind, zur Klassifizierung des Stoffs beitragen würden und daher in diesem Abschnitt aufgeführt werden müssten.

Stoffname	Identifika- tor	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogram- me	Anm.	Spezifische Konzentrati- onsgrenzen	M-Faktoren
calcium oxide	CAS-Nr. 1305-78-8 EG-Nr. 215-138-9	≤5	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 STOT SE 3 / H335	(!)			
Dipotassium oxide	CAS-Nr. 12136-45-7 EG-Nr. 235-227-6	≤3	Skin Corr. 1A / H314 Eye Dam. 1 / H318	A B			

Deutschland: de Seite: 2 / 17



SDS identifier: PF-500: (Rev. 2.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

PF-500

Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 12.09.2017 Ersetzt Fassung vom: 28.11.2013

Stoffname	Identifika- tor	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogram- me	Anm.	Spezifische Konzentrati- onsgrenzen	M-Faktoren
Dilithium oxide	CAS-Nr. 12057-24-8	≤1	Skin Corr. 1B / H314 Eye Dam. 1 / H318 Aquatic Chronic 3 / H412				
Calcium	CAS-Nr. 7440-70-2 EG-Nr. 231-179-5	≤1	Water-react. 2 / H261	(b)			

Anmerkungen

Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16. Alle Prozentangaben sind Gewichtsprozente, sofern nicht anders angegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Stecker ziehen und Strom abschalten. Wenn der Betroffene teils oder ganz bewusstlos ist, machen Sie die Atemwege frei. Wenn der Betroffene nicht atmen kann, muss er künstlich beatmet werden. Wenn kein Puls vorhanden ist, die Brust massieren und den Betroffenen künstlich beatmen.

Elektroschock

Stecker ziehen und Strom abschalten. Wenn der Betroffene teils oder ganz bewusstlos ist, machen Sie die Atemwege frei. Wenn der Betroffene nicht atmen kann, muss er künstlich beatmet werden. Wenn kein Puls vorhanden ist, die Brust massieren und den Betroffenen künstlich beatmen.

Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Bei Symptomen der Atemwege: Arzt anrufen.

Nach Kontakt mit der Haut

Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 15 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein GIFT-INFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Für Ratschläge eines Spezialisten sollten Ärzte sich an die Giftnotrufzentrale wenden.

Deutschland: de Seite: 3 / 17



SDS identifier: PF-500: (Rev. 2.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

PF-500

Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 12.09.2017 Ersetzt Fassung vom: 28.11.2013

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschpulver, Trockener Sand, Kohlendioxid (CO2), Sprühwasser

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Bei Brand kann gefährliche Dämpfe / Rauch hergestellt werden.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (autonomes Atemgerät, EN 133). Standard-Feuerwehrschutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen. Mechanisch aufnehmen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mechanisch aufnehmen.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

Deutschland: de Seite: 4 / 17



SDS identifier: PF-500: (Rev. 2.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

PF-500

Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 12.09.2017 Ersetzt Fassung vom: 28.11.2013

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Von Feuer fern halten.

Empfehlungen

 Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- explosionsfähige Atmosphären
- Beseitigung von Staubablagerungen.
- durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Von Feuer fern halten. Von brennbaren Stoffen fernhalten.

- unverträgliche Stoffe oder Gemische

Säuren, Alkalien, Oxidationsmittel

Beherrschung von Wirkungen

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Hohe Temperaturen, Feuchtigkeit

Beachtung von sonstigen Informationen

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

- allgemeine Regel

Schweißzusatzwerkstoffe in einem feuchtfreien Raum lagern. Schweißzusatzwerkstoffe nicht direkt auf dem Boden oder gegen eine Wand lagern. Schweißzusatzwerkstoffe sind von chemischen Stoffen wie z.B. Säuren fernzuhalten, denn diese können chemische Reaktionen verursachen.

- Anforderungen an die Belüftung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Schweißen (Schweißprozess).

Deutschland: de Seite: 5 / 17



SDS identifier: PF-500: (Rev. 2.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

PF-500

Nummer der Fassung: 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.11.2013 Überarbeitet am: 12.09.2017

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

Grenzv	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)									
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Hin- weis	Identi- fikator	SMW [ppm]	SMW [mg/m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³]	Quelle	
DE	Staub		i	AGW		10		20	TRGS 900	
DE	Staub		i	MAK		4			DFG	
DE	Staub		r	AGW		1,25		2,4	TRGS 900	
DE	Staub		r	MAK		0,3		2,4	DFG	
DE	Calciumoxid	1305-78-8	i	AGW		1		2	TRGS 900	
DE	Calciumoxid	1305-78-8	i	MAK		1		2	DFG	
DE	Magnesiumoxid	1309-48-4	i	MAK		4			DFG	
DE	Magnesiumoxid	1309-48-4	r	MAK		1,5			DFG	
DE	Aluminiumoxid	1344-28-1	i, dust	MAK		4			DFG	
DE	Aluminiumoxid	1344-28-1	r, dust	MAK		1,5			DFG	
DE	Mangan	7439-96-5	i	MAK		0,2		1,6	DFG	
DE	Mangan	7439-96-5	i, DE- AGW- 20	AGW		0,2		1,6	TRGS 900	
DE	Mangan	7439-96-5	r	MAK		0,02		0,16	DFG	
DE	Mangan	7439-96-5	r, DE- AGW- 20	AGW		0,02		0,16	TRGS 900	
DE	Kieselsäuren, amorphe	7631-86-9	i, DE- AGW-2	AGW		4			TRGS 900	
EU	Calciumoxid	1305-78-8	r	IOELV		1		4	2017/164/E U	
EU	Mangan	7439-96-5	i	IOELV		0,2			2017/164/E U	

Hinweis

DE-AGW-2 Kolloidale amorphe Kieselsäure (7631-86-9) einschließlich pyrogener Kieselsäure und im Nassverfahren hergestellter Kieselsäure

(Fällungskieselsäure, Kieselgel).
Für Permanganate gilt Spitzenbegrenzung, Überschreitungsfaktor 1(II). DE-AGW-20

dust

einatembare Fraktion

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, soweit nicht anders angegeben, auf

eine Dauer von 15 Minuten bezogen

alveolengängige Fraktion

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugs-

zeitraum von acht Stunden

Biologische Grenzwerte

Deutschland: de Seite: 6 / 17



SDS identifier: PF-500: (Rev. 2.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

PF-500

Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 12.09.2017 Ersetzt Fassung vom: 28.11.2013

Biologische Grenzwerte										
Land	Arbeitsstoff	Parameter	Hinweis	Identifika- tor	Wert	Quelle				
DE	Mangan	Mangan		BAT (BAR)	15 μg/l	DFG				

Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC- und andere Schwellenwerte

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung									
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositions- dauer			
calcium oxide	1305-78-8	DNEL	4 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wir- kungen			
calcium oxide	1305-78-8	DNEL	1 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen			
Dipotassium oxide	12136-45-7	DNEL	15,83 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen			
Dipotassium oxide	12136-45-7	DNEL	15,83 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemi- sche Wirkungen			
Dipotassium oxide	12136-45-7	DNEL	15,83 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen			
Dipotassium oxide	12136-45-7	DNEL	15,83 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wir- kungen			
Dipotassium oxide	12136-45-7	DNEL	9,1 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen			
Dipotassium oxide	12136-45-7	DNEL	200 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemi- sche Wirkungen			
Calcium	7440-70-2	DNEL	1 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen			
Calcium	7440-70-2	DNEL	4 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wir- kungen			

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung										
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkompar- timent	Expositions- dauer				
calcium oxide	1305-78-8	PNEC	0,37 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)				
calcium oxide	1305-78-8	PNEC	0,24 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)				
calcium oxide	1305-78-8	PNEC	2,27 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)				
calcium oxide	1305-78-8	PNEC	817,4 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)				
calcium oxide	1305-78-8	PNEC	0,37 ^{mg} / _I	Wasserorganismen	Wasser	intermittierende Freisetzung				
Dipotassium oxide	12136-45-7	PNEC	9,176 ^{mg} / _I	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)				
Dipotassium oxide	12136-45-7	PNEC	0,918 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)				
Dipotassium oxide	12136-45-7	PNEC	2,2 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)				

Deutschland: de Seite: 7 / 17



SDS identifier: PF-500: (Rev. 2.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

PF-500

Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 12.09.2017 Ersetzt Fassung vom: 28.11.2013

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung											
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkompar- timent	Expositions- dauer					
Dipotassium oxide	12136-45-7	PNEC	17,75 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)					
Dipotassium oxide	12136-45-7	PNEC	1,78 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)					
Dipotassium oxide	12136-45-7	PNEC	85 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)					

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für eine ausreichende Entlüftung, eine lokale Abgasabführung am Bogen oder beides sorgen, um die Dämpfe und Gase im Atmungsbereich des Arbeiters und im allgemeinen Bereich unter den MAK-Werten zu halten. Für zusätzliche Entlüftung sorgen, wenn .

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz



Helm oder Gesichtsschutz mit Filterscheibe tragen. Als Faustregel mit einer Tönung beginnen, die zu dunkel ist, um die Schweißzone zu sehen. Dann zur nächsten helleren Tönung übergehen, die eine ausreichende Sicht auf die Schweißzone ermöglicht. Falls erforderlich, Schutzscheiben und Schutzbrillen bereitstellen, um andere zu schützen.

Hautschutz

Schutzkleidung (EN 340).

- Handschutz



Bei Lichtbogenschweißen Schweißerhandschuhe nach EN12477:2001 und A1:2005 benutzen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Die genaue Durchbruchzeit sollte beim Schutzhandschuh-Hersteller in Erfahrung gebracht werden und muss beachtet werden.

- Durchbruchszeit des Handschuhmaterials
- >480 Minuten (Permeationslevel: 6).
- sonstige Schutzmaßnahmen



Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Kopf-, Hand- und Körperschutz tragen, um Verletzungen durch Strahlung, Funken und elektrischen Schlag zu vermeiden. Hierzu gehören mindestens Schweißerhandschuhe und Gesichtsschutz, aber die Schutzausrüstung kann auch Armprotektoren, Schürzen, Kopfbedeckungen, Schulterschutz sowie dunkle strapazierfähige Kleidung umfassen.

Den Schweißer darin unterweisen, keine spannungsführenden elektrischen Teilen zu berühren und für eine Isolierung zwischen seinem Körper und dem Werkstück und Boden zu sorgen.

Atemschutz



Werden Schweißarbeiten in einem geschlossenen Raum durchgeführt oder werden die MAK-Werte in einem Raum trotz der örtlichen Absaug- oder Belüftungsanlage überschritten, ist eine Atemschutzmaske oder ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu benutzen. Den Kopf von den Dämpfen und Gasen fernhalten.

Ohrschutz



Ohrstöpsel oder Gehörschutz tragen, wenn mit motorbetriebenen Lichtbogenschweißgeräten oder Geräten für gepulstes Lichtbogenschweißen gearbeitet wird, die erheblichen Lärm erzeugen.

Deutschland: de Seite: 8 / 17



SDS identifier: PF-500: (Rev. 2.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

PF-500

Nummer der Fassung: 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.11.2013

Überarbeitet am: 12.09.2017

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Aussehen

Aggregatzustand	fest (elektrode)
Farbe	grau
Geruch	geruchlos

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

pH-Wert	nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Flammpunkt	nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht brennbar
Explosionsgrenzen von Staub/Luft-Gemischen	nicht bestimmt
Dampfdruck	0 Pa bei 25 °C
Dichte	nicht bestimmt
Dampfdichte	keine Information verfügbar
Relative Dichte	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor
Löslichkeit(en)	nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient

- n-Octanol/Wasser (log KOW)	keine Information verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor
Viskosität	nicht relevant (Feststoff)
Explosive Eigenschaften	keine
Oxidierende Eigenschaften	keine

Deutschland: de Seite: 9 / 17



SDS identifier: PF-500: (Rev. 2.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

PF-500

Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 12.09.2017 Ersetzt Fassung vom: 28.11.2013

9.2 Sonstige Angaben

Ohne Bedeutung.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Kann der Kontakt mit chemischen Substanzen zur Erzeugung von Gas führen.

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert mit:. Säuren. Alkalien. Oxidierende Stoffe.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, Säuren, Alkalien

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Schädliche Zersetzungsprodukte können durch eine Verflüchtigung, Reaktion oder Oxidation der in Abschnitt 3 aufgelisteten Materialien oder des Basismetalls und der Beschichtung entstehen. Für Mangan gilt in einigen Ländern eine niedrigere Expositionsgrenze, die schnell überschritten werden kann. Zu den gasförmigen Produkten, die vernünftigerweise zu erwarten sind, gehören Kohlenstoffoxide, Stickstoffoxide und Ozon. Berechtigterweise zu erwartende Dampfbestandteile dieses Produkts würden Metalloxide umfassen

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Das Einatmen von Schweißdämpfen und -gasen kann gesundheitsschädlich sein. Die Zusammensetzung und Menge von Schweißdämpfen und -gasen hängt vom verarbeiteten Material, der Bearbeitung, den Verfahren und den verwendeten Schweißzusatzwerkstoffen ab. Eine übermäßige Gas-, Dampf- oder Staubexposition kann zu Irritationen von Augen, Lungen, Nase und Hals führen.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Die Überexposition mit Gasen, Dämpfen und Staub kann zu Irritationen der Augen, Lunge, Nasenschleimhaut und des Halses führe. Einige giftige Gase, die beim Schweißen auftreten, können Lungenödeme und Ersticken verursachen und zum Tod führen. Die akute Überexposition kann zu diesen Symptomen führen: tränende Augen, Irritation der Nasenschleimhaut und des Halses, Kopfschmerzen, Schwindel, Atembeschwerden, häufiges Husten oder Brustschmerzen. Eine Fluoridion-Exposition kann eine Hypokalzämie (Kalziummangel im Blut) verursachen, die zu Muskelkrämpfen und Entzündungen sowie Schleimhautnekrose führen kann.

- akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung											
Stoffname	CAS-Nr.	Expositions- weg	Endpunkt	Wert	Spezies						
calcium oxide	1305-78-8	oral	LD50	>2.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte						
Dipotassium oxide	12136-45-7	oral	LD50	>2.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte						
Dipotassium oxide	12136-45-7	dermal	LD50	>5.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte						

Deutschland: de Seite: 10 / 17



SDS identifier: PF-500: (Rev. 2.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

PF-500

Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 12.09.2017 Ersetzt Fassung vom: 28.11.2013

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften

Schweißdämpfe (anderweitig nicht genannt) können möglicherweise beim Menschen Krebs verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen. Übermäßige Exposition gegenüber Luftschadstoffen kann zu Ablagerungen dieser Stoffe in den Lungen führen; diese Ablagerungen sind auf Röntgenaufnahmen des Brustkorbes als dunklere Stellen sichtbar. Der Ernst dieser Veränderung hängt von der Dauer der Exposition ab. Diese Veränderungen können auch durch Faktoren außerhalb des Arbeitsplatzes, z.B. Rauchen, verursacht werden.

- . Langfristige Exposition gegenüber Gasen, Stäuben und Dämpfen, die beim Schweißen und damit verbundenen Verfahren entstehen, kann zu einer Reizung der Atemwege oder Pneumokoniose beitragen
- . Übermäßige Exposition gegenüber Manganverbindungen kann zu einer Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems führen; die Symptome sind Schwächegefühl, Schläfrigkeit, Muskelschwäche, emotionale Störungen und spastische Gangstörung. Die Auswirkungen von Mangan auf das Nervensystem sind unumkehrbar. Werden über einen langen Zeitraum hinweg zu viel Eisenoxiddämpfe eingeatmet, kann dies zu Siderose führen (auch als "Eisenpigmentation" der Lunge bezeichnet); diese ist auf einer Röntgenaufnahme des Brustkorbes sichtbar, bewirkt jedoch nur geringe oder keine Probleme. Eine chronische Überexposition gegenüber Eisen (>50-100 mg Fe pro Tag) kann zu pathologischen Eisenablagerungen im Gewebe führen; damit verbundene Symptome sind Vernarbung der Bauchspeicheldrüse (Fibrose), Diabetes mellitus und Leberzirrhose. Chronische Fluoridabsorption kann zu Knochenfluorose, Erhöhung der radiographisch bestimmten Knochendichte und Zahnverfärbung führen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Sonstige Angaben

Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK (Deutschland)

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung					
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Dipotassium oxide	12136-45-7	LC50	880 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
Dipotassium oxide	12136-45-7	EC50	880 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserlebe- wesen	48 h

Deutschland: de Seite: 11 / 17



SDS identifier: PF-500: (Rev. 2.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

PF-500

Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 12.09.2017 Ersetzt Fassung vom: 28.11.2013

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung					
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Dipotassium oxide	12136-45-7	LC50	950 ^{mg} / _l	Fisch	24 h
Dipotassium oxide	12136-45-7	EC50	880 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserlebe- wesen	24 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Nicht mobil.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme

Kein Bestandteil ist gelistet.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer 1759

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung ÄTZENDER FESTER STOFF, N.A.G.

Technische Benennung (Gefährliche Bestandteile) disodium oxide, Dipotassium oxide

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse 8 (ätzende Stoffe)

14.4 Verpackungsgruppe I (Stoff mit hoher Gefahr)

14.5 Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

Deutschland: de Seite: 12 / 17



SDS identifier: PF-500: (Rev. 2.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

PF-500

Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 12.09.2017 Ersetzt Fassung vom: 28.11.2013

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Es liegen keine Daten vor.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

UN-Nummer 1759

Offizielle Benennung für die Beförderung ÄTZENDER FESTER STOFF, N.A.G.

Klasse 8
Klassifizierungscode C10
Verpackungsgruppe I
Gefahrzettel 8



Sondervorschriften (SV) 274

Freigestellte Mengen (EQ) E0

Begrenzte Mengen (LQ) 0

Beförderungskategorie (BK) 1

Tunnelbeschränkungscode (TBC) E

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 88

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

UN-Nummer 1759

Offizielle Benennung für die Beförderung ÄTZENDER FESTER STOFF, N.A.G.

Klasse 8
Meeresschadstoff (Marine Pollutant) Verpackungsgruppe I
Gefahrzettel 8



Sondervorschriften (SV) 274
Freigestellte Mengen (EQ) E0
Begrenzte Mengen (LQ) 0
EmS F-A, S-B

Staukategorie (stowage category)

B

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

UN-Nummer 1759

Offizielle Benennung für die Beförderung ätzender fester Stoff, n.a.g.

Klasse 8
Verpackungsgruppe 1
Gefahrzettel 8

Deutschland: de Seite: 13 / 17



SDS identifier: PF-500: (Rev. 2.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

PF-500

Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 12.09.2017 Ersetzt Fassung vom: 28.11.2013



Sondervorschriften (SV)

Freigestellte Mengen (EQ)

A3

E0

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)					
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.		
	nicht zugeordnet				

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Kein Bestandteil ist gelistet.

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkon- zentration	Hinweis
5.2.1	Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub		≥25 Gew %	0,2 ^{kg} / _h	20 ^{mg} / _{m³}	Mn 2)
5.2.2	staubförmige anorganische Stoffe	Klasse III	1-<5 Gew%	5 ^g / _h	1 ^{mg} / _{m³}	Mn
5.2.5	organische Stoffe		≥25 Gew %	0,5 ^{kg} / _h	50 ^{mg} / _{m³}	3)

Hinweis

Mn als Mn (Mangan) berechnet

Deutschland: de Seite: 14 / 17

²⁾ auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden

der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)



SDS identifier: PF-500: (Rev. 2.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

PF-500

Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 12.09.2017 Ersetzt Fassung vom: 28.11.2013

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

8 B (nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diese Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Vollständig überarbeitete Version.

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen			
2017/164/EU	Richtlinie der Komission zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission			
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)			
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)			
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert			
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)			
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)			
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen			
CMR	Carcinogenic, Mutagenic or toxicic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)			
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim			
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IA- TA/DGR			
DMEL	Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung)			
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)			
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)			
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)			
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)			
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)			
Eye Dam.	Schwer augenschädigend			
Eye Irrit.	Augenreizend			
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Ein stufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben			
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)			
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)			
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)			

Deutschland: de Seite: 15 / 17



SDS identifier: PF-500: (Rev. 2.0)

Überarbeitet am: 12.09.2017

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

PF-500

Nummer der Fassung: 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.11.2013

> Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen Abk. **IMDG** International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) Index-Nr. Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Co-**IOELV** Arbeitsplatz-Richtgrenzwert K7W Kurzzeitwert LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollu-**MARPOL** tant") NLP No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer) PBT Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch **PNEC** Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) Parts per million (Teile pro Million) ppm REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) RID Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) Skin Corr. Hautätzend Skin Irrit. Hautreizend SMW Schichtmittelwert STOT SE Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) **TRGS** Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland) **TRGS 900** Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900) vPvB Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar) Water-react. Material, das in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickelt

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text			
H261	In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase.			
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.			
H315	Verursacht Hautreizungen.			
H318	Verursacht schwere Augenschäden.			
H335	Kann die Atemwege reizen.			

Deutschland: de Seite: 16 / 17



SDS identifier: PF-500: (Rev. 2.0)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

PF-500

Nummer der Fassung: 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.11.2013 Überarbeitet am: 12.09.2017

Code	Text
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Warnhinweis auf Etikett

WARNUNG: Schützen Sie sich und andere. Es ist wichtig, dass Sie diese Informationen lesen und verstehen.

Dämpfe und Gase können gesundheitsschädlich sein. Lichtbogenstrahlen können Augenverletzungen und Hautverbrennungen verursachen.

Ein Stromschlag kann tödlich sein.

- · Vor der Benutzung müssen Sie die Anweisungen des Herstellers, die betreffenden Sicherheitsdatenblätter (MSDS) und die Sicherheitsvorschriften Ihres Arbeitgebers gelesen und verstanden haben.
- · Den Kopf von den Dämpfen fernhalten.
- · Die Dämpfe müssen mit einer adäquaten Entlüftung oder einem örtlichen Abzug (oder beiden) beseitigt werden, damit keine Dämpfe und Gase in Ihren Atembereich und die Umgebung gelangen.
- · Angemessenen Augen- und Gehörschutz sowie Schutzkleidung tragen.
- Freiliegende elektrische Teile nicht berühren.

Deutschland: de Seite: 17 / 17